

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VOITSBERG

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

→ Anlagenreferat

Bearb.: Mag. Bernd Brunner Tel.: +43 (3142) 21520-233 Fax: +43 (3142) 21520-550

E-Mail: bhvo-

anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHVO-341186/2025-4

Voitsberg, am 24.10.2025

Ggst.: Rodung, Schober Florian, Kirchberg 57, 8591 Maria Lankowitz KG. Kirchberg, Grundstücke Nr. 371, 84/1, 68/1, 68/2, 85/1, 67 und 75
Agrarstrukturverbesserung

KUNDMACHUNG

Mit Eingabe vom 26.09.2025 hat Herr Dipl.-Ing. Florian Schober, wh. 8591 Maria Lankowitz, Kirchberg 57, um die Erteilung einer Rodungsbewilligung auf den Grundstücken Nr.: 371, 84/1, 68/1, 68/2, 85/1, 67 und 75, alle KG. Kirchberg, im Flächenausmaß von insgesamt ca. 13.055 m² zum Zweck der Agrarstrukturverbesserung angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 und der §§ 17-19 und § 170 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, i.d.g.F., die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 20. November 2025, um 11.00 Uhr

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle angeordnet.

Besondere Hinweise und Bestimmungen:

Eine Einsichtnahme in die Einreichunterlagen ist in der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung/Terminvereinbarung (Tel. Nr. 03142/21520-233 oder 03142/21520-234) möglich.

2

Bitte beachten Sie:

Gemäß § 42 AVG 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der

Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und

es werden die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand

der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine Person

ihre Stellung als Partei gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 verliert, soweit sie nicht spätestens am Tage vor

Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg oder

während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Der Durchführung der Rodung könnte stattgegeben werden, wenn sich nicht von Amts wegen

Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit

den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher

Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen,

bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Eva Maria Ninaus

(elektronisch gefertigt)